Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde
Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Jahn
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justiziariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 5. Dezember 2017

BETREFF Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG – 02814 – In 2017 / NA 018

BEZUG Ihre Anfrage vom 28. Februar 2017

ANLAGEN 4 Dokumente

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 28. Februar 2017 beantragten Sie u.a. aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung von:

> *„ungeschwärzten Textstellen aus Dokumenten der Akte 132 – 14000 – Bu 007 mit den laufenden Nummern:*
> *1 (Seite 3, 6, 7 ff)*
> *11 (Seite 3 f)*
> *26 (Seite 4 f)*
> *49 (Seite 1 f)“*
>
> *(die genannten Seitenzahlen beziehen sich jeweils auf die Seitenzahlen in den mir am 11.11.2016 in dem Verfahren 13 IFG – 02814 – In 2016 / NA 312 übersandten pdf).“*

Zur Begründung Ihres Antrags trugen Sie im Wesentlichen vor, die Hintergründe über das Zustandekommen der Karenzzeitregelung für ausscheidende Bundesminister und Parlamentarische Staatssekretäre vor allem in Bezug auf die Besetzung

des dreiköpfigen Beratungsgremiums untersuchen zu wollen. Insbesondere würden Sie dem von der Bundesregierung in Abrede gestellten Vorwurf nachgehen, die Bundesregierung verzögere die geplante Kontrolle beim Wechsel von Ministern und Staatssekretären in die Wirtschaft. Ihr Antrag diene folglich dazu, die Gründe für die Vakanz des Beratungsgremiums in Erfahrung zu bringen und somit der vom IFG bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der politischen Willensbildung nachzukommen.

Mit E-Mail vom 14. März 2017 stellten Sie auf meine Nachfrage hin klar, dass Ihre Anfrage sich auf die in dem Verfahren 13 IFG – 02814 – In 2016 / NA 312 übersandten Dokumente beziehe und es Ihnen insbesondere um die Offenlegung der in diesem Verfahren vorgenommenen Schwärzungen personenbezogener Daten gehe.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 habe ich Sie darauf hingewiesen, dass für die Bearbeitung Ihres Antrags die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 8 IFG erforderlich werden würde. Zugleich kündigte ich Ihnen an, dass für dessen Durchführung Kosten entstehen würden, die voraussichtlich zumindest im mittleren Bereich des Gebührenrahmens nach Teil A Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur IFGGebV liegen würden.

Mit E-Mail vom 4. Juni 2017 erklärten Sie sich mit der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens einverstanden.

Ich habe daraufhin den Personen, auf die sich die Schwärzungen bezogen, mit Schreiben vom 28. Juli 2017 Gelegenheit gegeben, zur Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten Stellung zu nehmen (§ 8 Abs. 1 IFG).

Eine Person hat sich daraufhin mit der Bekanntgabe ihrer Daten einverstanden erklärt, die übrigen Personen haben sich nicht geäußert.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten teilweise Zugang zu den unter I. aufgeführten Dokumenten.

2. Im Hinblick auf die Schwärzungen wird Ihnen der Zugang versagt.

3. Die Kosten des Verfahrens werden auf 250,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Ich verstehe Ihren Antrag vom 28. Februar 2017 aufgrund Ihrer am 14. März 2017 vorgenommenen Präzisierung so, dass Sie Zugang lediglich zu den vier explizit von Ihnen benannten Dokumenten – jeweils ohne Schwärzungen – begehren, aber nicht zu allen im Bezugsverfahren 13 IFG – 02814 – In 2016 / NA 312 übersandten Dokumenten.

Auf den so von mir ausgelegten Antrag wird Ihnen gemäß § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu folgenden Informationen des Bundeskanzleramtes gewährt:

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
1	132 – 14000 – Bu 007	14	04.02.2015	Entwurf E-Mail BK-Amt an BPA + Anlagen (Sprechzettel für RegPK zur Kabinettsitzung 04.02.15)	Schwärzungen personenbez. Daten, § 5 IFG
2	132 – 14000 – Bu 007	15	29.07.2015	E-Mail BK-Amt an BPA Sprechzettel Karenzzeitregelung vom 28.07.2015 + Anlage (Sprechzettel)	Schwärzungen personenbez. Daten, § 5 IFG
3	132 – 14000 – Bu 007	15	10.02.2016	E-Mail BPA – BK-Amt + Anlage Sprechzettel Karenzzeitgremium + Anlage Sprechzettel	Schwärzungen personenbez. Daten, § 5 IFG
4	132 – 14000 – Bu 007	15	28.06.2016	Leitungsvorlage Referat 132 Mündliche Frage MdB Haßelmann Karenzzeitgremium mit Anlage (Verfügung)	Schwärzungen personenbez. Daten, § 5 IFG

Der Informationszugang wird durch Übersendung einfacher Kopien gewährt. Diese sind dem Bescheid beigefügt.

Nachdem ein Dritter im Drittbeteiligungsverfahren der Offenlegung seiner personenbezogenen Daten zugestimmt hat, wurden im Dokument lfd. Nr. 4 die diese Person betreffenden Passagen gem. § 5 Abs. 1, 2. Alt. IFG offengelegt.

In Bezug auf die Offenlegung personenbezogener Daten weiterer Dritter war Ihr Antrag hingegen abzulehnen. Zu diesen Daten darf Ihnen ohne ausdrückliches Einverständnis der Dritten, an dem es hier fehlt, Zugang gem. § 5 Abs. 1, 1. Alt. IFG nur gewährt werden, soweit Ihr Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse der Dritten am Ausschluss des Zugangs überwiegt. Diese Interessenabwägung fällt zu Ihren Lasten aus.

Sie begründen Ihr Informationsinteresse damit, die Gründe für die Verzögerung bei der Besetzung des Beratungsgremiums aufdecken und damit Umstände politischer Willensbildung aufklären zu wollen. Die in Rede stehenden geschwärzten Passagen betreffen jedoch Wechsel bzw. beabsichtigte Wechsel von Personen aus der Politik in die Privatwirtschaft. Teilweise ist darin eine Beurteilung enthalten, ob diese Wechsel überhaupt in den Anwendungsbereich der Karenzzeitregelung fallen. Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen wäre somit schon nicht geeignet, die Aufklärung der Hintergründe über das Zustandekommen der Karenzzeitregelung und der Besetzung des Beratungsgremiums zu bedienen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit bereits durch ausführliche und detaillierte Berichterstattung zur Karenzzeitregelung umfassend Rechnung getragen wurde, so dass Ihr Informationsinteresse auch nicht durch ein allgemeines öffentliches Interesse verstärkt wird.

Ihrem so zu bewertenden Informationsinteresse steht auf der anderen Seite das schutzwürdige Interesse der Dritten an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten entgegen. Dieses Schutzinteresse der Dritten folgt aus deren allgemeinem Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Schutzinteresse überwiegt Ihr Informationsinteresse schon deswegen, weil die geschwärzten Informationen sich aus den oben dargelegten Gründen nicht für die von Ihnen beabsichtigten Aufklärungsziele eignen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Kosten erhoben.

Die Gebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Anlage Teil A der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Da Ihr Antrag auf die Herausgabe von Abschriften zielt, sind nach der gesetzlichen Systematik die Gebührentatbestände nach Nr. 2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur IFGGebV maßgeblich. Da aufgrund des durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahrens ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entstand, ist nach Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur IFGGebV ein Gebührenrahmen von 30,00 bis zu 500,00 EUR eröffnet.

Die Höhe der konkreten Gebühr bemisst sich dabei in erster Linie nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 90 Minuten von Mitarbeitern des mittleren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 30,00 EUR, 450 Minuten von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 45,00 EUR und 200 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 582,50 EUR. Der oben benannte Gebührenrahmen wurde somit überschritten.

Unter Ausübung des Ermessens, das dem Bundeskanzleramt bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens zusteht und unter Beachtung der Prämisse, die antragstellende Person weder in unzumutbarer Weise zu belasten noch ein grobes Missverhältnis zu dem Wert der mit der Gebühr abgegoltenen Leistung herzustellen, wird die Gebühr auf 250,00 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Kosten von 250,00 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: „1180 0418 1966, IFG-Anfrage 2017/NA 018, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jahn

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.